

Schoellerbank Analysebrief

Ausgabe Nr. 247, März 2014

Presseinformation

Wien/Salzburg, 6. März 2014

Wir behandeln folgendes Thema:

Die Vorsorgevollmacht

- **Rechtzeitig vorsorgen – solange man voll geschäftsfähig ist**
- **Vorsorgevollmacht für Vertrauenspersonen – Vermeidung eines gerichtlich bestellten Sachwalters**
- **Mehrere Personen mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen**

Umfassende Vorsorge – selbst bestimmen!

Für den Fall, dass eine Person die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert, kann – solange man noch voll geschäftsfähig ist – einer oder mehreren Personen eine **Vorsorgevollmacht** erteilt werden. Mit einer Vorsorgevollmacht entscheidet der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.

Wenn keine rechtliche Vorsorge getroffen wird, könnte eine Sachwalterschaft durch das Gericht ausgesprochen werden oder es tritt die gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen ein. Die persönliche Entscheidungsfreiheit wird dabei wesentlich eingeschränkt und der Sachwalter trifft die notwendigen Entscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb sollte **rechtzeitig** einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht erteilt werden.

Dabei kann man festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig sein soll. Es ist auch möglich, **mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben** zu bevollmächtigen. So kann sich beispielsweise eine Vertrauensperson um die Vermögensbelange kümmern, eine andere aber z. B. alle Entscheidungen in Zusammenhang mit der Pflege übernehmen.

Die Vollmacht umfasst üblicherweise folgende Angelegenheiten:

- Vertretung vor Banken
- Vertretung vor Behörden oder vor Gericht
- Entscheidung über den künftigen Wohnort oder Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim
- Einwilligung in und die Verweigerung von ärztlichen Maßnahmen und medizinischen Behandlungen, wie Untersuchungen, Heilbehandlungen, Operationen

- Einsicht in die Krankenakte
- Verfügung über Liegenschaften
- Entgegennahme der Post

Grundsätzlich ist die Erstellung einer gültigen Vorsorgevollmacht unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften – eigenhändig geschrieben und unterschrieben – selbst möglich. Auch kann die Formularvorlage des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) ausgefüllt und mit Unterschrift des Betroffenen und Erklärung in Gegenwart vor drei geeigneten Zeugen darüber, dass der Inhalt der Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht, verwendet werden.

Es ist jedoch – zwecks korrekter Umsetzung – die Beiziehung eines **Notars oder Rechtsanwalts** dringend anzuraten. Bei **qualifizierten Vorsorgevollmachten** (z. B. gravierende medizinische Behandlungen, dauerhafte Änderungen des Wohnortes, Besorgung von Vermögens- oder Bankangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören) ist dies jedenfalls erforderlich!

Die Auffindbarkeit der Vorsorgevollmacht kann durch die **Registrierung** bei der Österreichischen Notariatskammer sichergestellt werden („Österreichisches Zentrales Vertretungsregister“). Die Registrierung der Vorsorgevollmacht ist allerdings nicht Wirksamkeitsvoraussetzung! Neben der Vorsorgevollmacht selbst können auch der **Beginn und das Ende der Wirksamkeit** einer solchen Vollmacht registriert werden. Dispositionen über Vermögenswerte bei Banken sind dabei nur gegen Vorlage einer **Registrierungsbestätigung** bezüglich des Eintritts des Vorsorgefalls zulässig!

Eine Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich jederzeit formfrei widerrufen werden. Der **Widerruf** kann im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister eingetragen werden. Neben dem Widerruf kann eine Vorsorgevollmacht aber auch durch einvernehmliche Aufhebung, Aufkündigung oder den Tod des Bevollmächtigten erlöschen. Für den Fall, dass die erteilte Vorsorgevollmacht nicht ausreichen sollte, kann mittels **Sachwalterverfügung** auch noch das dann zuständige Gericht um Bestellung eines namentlich bereits genannten Sachwalters ersucht werden.

Im Idealfall sollte eine abgestimmtes, umfassendes „**Vorsorgepaket**“ aus Testament, Vorsorgevollmacht und eventuell Patientenverfügung geschnürt werden.

Die Schoellerbank bietet Kundinnen und Kunden mit Unterstützung von Expertinnen und Experten des Wealth Advisory Services-Teams gezielte Gespräche an. In weiterer Folge können für die konkrete Umsetzung Kontakte zu externen Netzwerkpartnern hergestellt werden.

Mag. Elke Willi, CFP®, EFA®
Wealth Advisor
Tax, Foundations & Estate Planning
Schoellerbank AG
Tel. +43/1/534 71 - 1595

Rückfragen bitte auch an:

Mag. Rolf Reisinger, Direktor

Kommunikation und Public Relations

Schoellerbank AG

Tel: +43/662/86 84-2950

5024 Salzburg, Schwarzstraße 32

rolf.reisinger@schoellerbank.at

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer [Presseseite](#).

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs, die als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage gilt. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Vorsorgemanagement. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren“. Die Schoellerbank ist mit 12 Standorten und 315 Mitarbeitern die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für rund 20.800 private und institutionelle Anleger ein Vermögen von rund 8,5 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria.

Mehr Informationen unter: www.schoellerbank.at

Diese Information ist eine **Marketingmitteilung**, keine Finanzanalyse, keine Anlageempfehlung und keine Anlageberatung. Sie enthält weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung, noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben. Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatungen kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden (Anlageziele, Erfahrungen und Kenntnisse, Risikoneigung und finanzielle Verhältnisse) berücksichtigen, sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen. Die Quellen werden von uns als verlässlich eingeschätzt; wir übernehmen für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit dieser Quellen aber keine Haftung. Weder die Schoellerbank AG, noch eines ihrer Geschäftsführungs-, Vorstand- oder Aufsichtsratsmitglieder, ihrer Angestellten oder sonstigen Personen übernimmt ausdrücklich oder stillschweigend die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der vorliegenden Informationen entstehen.

Sämtliche in der vorliegenden Information enthaltenen Schätzungen oder Werturteile sind das Resultat einer unabhängigen Einschätzung unserer Finanzanalysten. Sie geben unsere Überzeugung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Erklärung der Analysten: Die Entlohnung der Verfasser hängt weder in der Vergangenheit, der Gegenwart noch in der Zukunft direkt oder indirekt mit den Einschätzungen oder Sichtweisen, die in den vorliegenden Informationen geäußert werden, zusammen. Diese Unterlage darf nicht an „US-Persons“ ausgehändigt werden.